

über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau - Vor der Sitzung findet eine Bereisung der Moormerlandstraße statt. Treffpunkt für die Bereisung ist um 18:00 Uhr an der Ecke Dorfstraße/Moormerlandstraße zur Osterstraße. (XII/SG-A HT/13) am Donnerstag, 07.05.2026 in Hesel – Rathaus, Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 20:37 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitz

Erwin Köster

stimmberechtigte Mitglieder

Erwin Burlager

Johann Burlager

Gerd Dählmann

Harald Freudenberg

Arno Hillrichs

Manfred Schlömp

Vertretung für Jan Boelsems

Vertretung für Gerd Fecht

beratende Mitglieder

Adolf Junker

Von der Verwaltung

Joachim Duin

Lisa-Marie Freese

Manuel Helmers

Uwe Themann

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Jan Boelsems

Gerd Fecht

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 04.02.2026
5. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
6. Neubau Stützpunktfeuerwehr Holtland: Aktueller Planungsstand, Kostenschätzung und Zeitplan
Vorlage: SG/2026/062

7. Ausbau der Moormerlandstraße
- Entscheidung über die Errichtung von Fahrzeug-Rückhaltesysteme als passivem Schutz
Vorlage: SG/2026/049
8. Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Hesel
Vorlage: SG/2026/052
9. Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung aus dem Teilhaushalt 3 (Mehraufwand ILV Baubetriebshof)
Vorlage: SG/2026/041
10. Fußverkehrs-Check 2025: Abschlussbericht
Vorlage: SG/2026/031
11. Anträge
- 11.1. Holzbauoffensive
- Etablierung des nachwachsenden Rohstoffes Holz als ökologischer Baustoff unter Berücksichtigung von Klimaschutz und CO2-Bindung im Gebäudesektor (Antrag der CDU-Fraktion vom 13.01.2026)
Vorlage: SG/2026/037
12. Anfragen
13. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde
14. Schließung der Sitzung

Tagesordnungspunkt 1.

Eröffnung der Sitzung

Herr Köster begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Ausschusses um 19:00 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2.

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Köster stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnungspunkt 3.

Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Köster stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

Tagesordnungspunkt 4.

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 04.02.2026

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 04.02.2026 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Tagesordnungspunkt 5.

Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

Tagesordnungspunkt 6.

Neubau Stützpunktfeuerwehr Holtland: Aktueller Planungsstand, Kostenschätzung und Zeitplan

Vorlage: SG/2026/062

Sachverhalt:

Im Ausschuss für Hoch- und Tiefbau wurde am 04.02.2026 der aktuelle Planungsstand für den Neubau des Feuerwehrhauses Holtland durch das Planungsbüro Ulpts vorgestellt. Ziel der Sitzung war die Entscheidung, ob das Planungsbüro mit dem vorgelegten Entwurf weiterplanen soll.

Im Rahmen der Diskussion wurde seitens des Ausschusses der Antrag gestellt, auf die geplante Dachbegrünung zu verzichten und eine alternative Dachvariante zum ursprünglich vorgesehenen Flachdach zu entwickeln.

Das Planungsbüro Ulpts übersandte daraufhin am 19.02.2026 per E-Mail drei Dachvarianten einschließlich Kostenschätzung. Diese Informationen wurden am 23.02.2026 an die Gruppen- und Fraktionsvorsitzenden der CDU und der SPD/AWG weitergeleitet mit der Bitte, sich für eine der Varianten auszusprechen oder die Fortführung der ursprünglichen Planung zu bestätigen.

- Am 05.03.2026 teilte die SPD/AWG-Gruppe mit, dass sowohl Variante 1 als auch Variante 2 akzeptabel seien. Gleichzeitig wurde gebeten, zu prüfen, ob auf beiden Varianten die Installation einer Photovoltaikanlage möglich ist.
- Am 17.03.2026 gab die CDU-Fraktion per E-Mail die Rückmeldung, sich für Variante 1 zu entscheiden.

Die Überprüfung der Photovoltaiktauglichkeit wurde am 18.03.2026 an das Planungsbüro weitergegeben. Das Büro bestätigte am selben Tag, dass die Installation der Photovoltaikanlage in der Leistungsbeschreibung des Vergabeverfahrens bereits vorgesehen ist und somit bei allen Varianten möglich ist.

Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann wurde über diese Rückmeldungen informiert und entschied, dass die Variante 1 weiterhin als Planungsgrundlage herangezogen werden soll. Diese Entscheidung wurde am 18.03.2026 dem Planungsbüro Ulpts mitgeteilt.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Dachvariante 1 hat das Planungsbüro eine aktualisierte Kostenschätzung sowie einen angepassten Projektzeitplan erstellt. Am 24.04.2026 wurde die aktualisierte Kostenschätzung durch das Planungsbüro übermittelt.

Die überarbeitete Kostenberechnung für Variante 1 ergibt Gesamtkosten in Höhe von **3.556.364,22 EUR brutto**. Im Vergleich zur ursprünglichen Kostenschätzung bedeutet dies eine Erhöhung von **314.130,25 EUR brutto**, was einer Steigerung von etwa 9,7 % entspricht.

Die Kostensteigerung resultiert aus den durch die Planungsänderungen beeinflussten Bereichen. Ein wesentlicher Faktor ist die Erhöhung in der Kostengruppe 300 (Baukonstruktionen) aufgrund der geänderten Gebäudeform. Besonders hervorzuheben ist

auch die Anpassung in der Kostengruppe 500 (Außenanlagen), die durch die zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen notwendig wurde. Darüber hinaus führen die erhöhten Bauwerkskosten auch zu einem Anstieg der Baunebenkosten (Kostengruppe 700).

Sitzungsverlauf:

Herr Köster stellt fest, dass der Ausschuss über den Sachverhalt informiert worden ist.

Tagesordnungspunkt 7.

Ausbau der Moormerlandstraße

- Entscheidung über die Errichtung von Fahrzeug-Rückhaltesysteme als passivem Schutz

Vorlage: SG/2026/049

Sachverhalt:

Zusammenfassung

Die Samtgemeinde Hesel beabsichtigt, die Moormerlandstraße als Samtgemeindeverbindungsstraße grundhaft zu erneuern. Im Zuge der Planung stellt sich die Frage, ob im Abschnitt zwischen der Osterstraße und der Westerstraße auf der südlichen Fahrbahnseite aufgrund der dort vorhandenen Bäume Schutzeinrichtungen zu errichten sind. Das von der Samtgemeinde beauftragte Ingenieurbüro Grote bejaht dies unter Heranziehung der RPS 2009 aus fachlicher Sicht. Betroffene Anwohner sprechen sich hingegen gegen die Schutzeinrichtungen aus, da sie eine Verschlechterung der Sicherheit für Fußgänger, Radfahrer und sonstige nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer befürchten. Der Landkreis Leer hat eine erneute Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h abgelehnt und die Auffassung vertreten, dass der Samtgemeinde bei der Berücksichtigung der RPS 2009 ein Ermessen zustehe. Vor diesem Hintergrund ist eine Abwägungsentscheidung des Samtgemeindeausschusses erforderlich.

Ausgangslage der Baumaßnahme

Die Tiefbauarbeiten zum Ausbau der Samtgemeindeverbindungsstraße Moormerlandstraße, SG 8, wurden aufgrund des Beschlusses des Samtgemeindeausschusses vom 10.02.2026 an die Firma STRABAG AG vergeben. Der Baubeginn ist für den 13.04.2026 vorgesehen. Das planmäßige Bauende ist für den 03.07.2026 terminiert.

Die Planung und Baubegleitung der Maßnahme erfolgen durch das Ingenieurbüro Grote aus Papenburg. Im Zuge des Ausbaus ist eine grundhafte Erneuerung der Fahrbahn mit einer künftig einheitlichen Breite von 5,50 m vorgesehen. Die bestehende Fahrbahnbreite schwankt derzeit zwischen 5,30 m und 5,50 m.

Im Rahmen der Planungen hat sich das Ingenieurbüro auch mit der Verkehrssicherheit der Moormerlandstraße für die verschiedenen Verkehrsteilnehmer befasst. Die Planungen wurden im Ausschuss für Hoch und Tiefbau am 02.09.2025 vorgestellt und beraten. Fraktionsübergreifend haben sich die Ausschussmitglieder für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h ausgesprochen. Ein entsprechender Antrag der Samtgemeindeverwaltung wurde vom Straßenverkehrsamt des Landkreises Leer jedoch abgelehnt.

Im Abschnitt zwischen der Osterstraße und der Westerstraße stehen auf der südlichen Fahrbahnseite 25 Bäume. Auf der nördlichen Fahrbahnseite sowie im weiteren Verlauf der

Straße mussten die bisher vorhandenen Bäume für die Durchführung des Straßenausbaus gefällt werden.

Verkehrssicherheitsrechtliche und fachtechnische Ausgangspunkte

Bäume am Straßenrand wirken auf den ersten Blick harmlos oder sogar wünschenswert. Aus Sicht der Verkehrssicherheit stellen sie jedoch ein besonderes Risiko dar. Maßgeblich ist dabei nicht der normale Fahrbetrieb, sondern die Situation, in der ein Fahrzeug aus welchen Gründen auch immer von der Fahrbahn abkommt, etwa infolge eines Fahrfehlers, schlechter Witterung oder eines Ausweichmanövers. Gerät ein Fahrzeug in den Seitenraum und trifft dort auf ein nachgiebiges Hindernis oder auf eine freie Fläche, kann die Geschwindigkeit häufig noch reduziert werden. Ein Baum ist demgegenüber ein starres, nicht nachgiebiges Hindernis. Der Aufprall erfolgt abrupt und führt nicht selten zu besonders schweren oder tödlichen Verletzungen der Fahrzeuginsassen.

Für Kraftfahrzeugführer bedeutet dies, dass bereits ein einzelner Fahrfehler oder eine kurze Unaufmerksamkeit in Verbindung mit einem Baum am Straßenrand gravierende Folgen haben kann. Die Gefahr liegt daher nicht im Baum als solchem, sondern in seiner Wirkung im Unfallfall.

Im Zusammenhang mit festen Hindernissen im Seitenraum, zu denen insbesondere Bäume zählen, kommt den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) zentrale Bedeutung zu. Das Land Niedersachsen hat diese Richtlinien für seine Landesstraßen eingeführt und wendet sie bei Straßenbauvorhaben an. Im Fall von Fördermaßnahmen kann das Land als Zuwendungsgeber entsprechende Standards verlangen und auch festsetzen. Im Übrigen darf das Land aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung den Landkreisen, Städten, Samtgemeinden und Gemeinden jedoch keine unmittelbaren fachtechnischen Vorgaben dieser Art machen.

Die Samtgemeinde ist als Straßenbaulastträgerin gemäß § 9 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) verpflichtet, ihre Straßen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Diese gesetzliche Vorgabe ist verbindlich und begründet eine unmittelbare Verantwortung für die Verkehrssicherheit der Straße.

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen im Straßenbau insbesondere die einschlägigen Richtlinien und Regelwerke der Fachwelt, die sich in der Praxis bewährt haben und fachlich konsentiert sind. Sie konkretisieren die Anforderungen an eine sichere und ordnungsgemäße Straßenplanung und Straßenausführung. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Anforderungen ist die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, insbesondere auch im Hinblick auf die Folgen von Verkehrsunfällen.

Die RPS 2009 konkretisieren diese Anforderungen insbesondere dahingehend, unter welchen Voraussetzungen Fahrzeug Rückhaltesysteme erforderlich sind und welche Abstände zu festen Hindernissen einzuhalten sind.

Nach Auffassung des Landes Niedersachsen stellen die RPS 2009 insoweit den maßgeblichen technischen Standard dar. Zwar lässt das Regelwerk eine differenzierte Betrachtung im Einzelfall zu, etwa im Hinblick auf vorhandene Baumreihen, geringe Unfallauffälligkeiten oder bestimmte Abstandsverhältnisse. Diese Differenzierungen bewegen sich jedoch innerhalb des Systems der Richtlinie und ersetzen nicht deren grundsätzliche Anwendbarkeit. Ausdrücklich wird darauf abgestellt, dass bei unzureichenden Abständen langfristig Schutzeinrichtungen vorzusehen sind, sofern keine besonderen Ausnahmebedingungen vorliegen.

Für die kommunale Ebene ist hierbei wesentlich, dass das Land keine eigenständige Abwägungsfreiheit dahingehend eröffnet, ob die RPS 2009 überhaupt anzuwenden sind. Vielmehr wird die Verantwortung für die konkrete Umsetzung der Anforderungen eindeutig dem jeweiligen Straßenbaulastträger zugewiesen. Dies umfasst auch kommunale Straßenbaulastträger wie Samtgemeinden und Gemeinden. Die Einführung der RPS 2009 in Niedersachsen führt damit dazu, dass diese im Rahmen der Anwendung des § 9 NStrG als verbindlicher Maßstab zu berücksichtigen sind.

Eine Abweichung von den Vorgaben der RPS 2009 ist vor diesem Hintergrund nur dann zulässig, wenn im konkreten Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau auf andere Weise erreicht wird oder besondere, im Regelwerk selbst angelegte Ausnahmereingungen vorliegen. Ein bloßes Abstellen auf örtliche Wünsche oder gestalterische Erwägungen reicht hierfür nicht aus.

Fachliche Bewertung durch das Ingenieurbüro

Das Ingenieurbüro Grote hat infolgedessen unter Anwendung der RPS 2009 vorgeschlagen, im Abschnitt der Moormerlandstraße zwischen der Osterstraße und der Westerstraße auf der südlichen Fahrbahnseite aufgrund der dort vorhandenen 25 Bäume eine Schutzeinrichtung auf einer Länge von 355 m zu errichten.

Zusätzlich sind auf der Brücke über die L 24 Schutzeinrichtungen erforderlich. Im Bereich der Zufahrtsrampen zur Brücke hatte das Straßenverkehrsamt nach einer gemeinsamen Ortsbesichtigung der Samtgemeindeverwaltung mit der Polizei auf entsprechenden Antrag eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h genehmigt. Gleichzeitig hatte die Straßenverkehrsbehörde jedoch geäußert, dass die vorhandenen Schutzeinrichtungen auf den Rampen nicht entfernt, sondern erneuert werden sollten, auch wenn dies nach den RPS 2009 nicht zwingend vorgeschrieben sei.

Vorgetragene Bedenken der Anwohner

In den letzten Wochen haben sich sowohl in öffentlichen Sitzungen als auch persönlich wiederholt betroffene Anwohner an die Samtgemeindeverwaltung gewandt und sich gegen die Errichtung der Schutzeinrichtungen im Abschnitt zwischen der Osterstraße und der Westerstraße auf der südlichen Fahrbahnseite ausgesprochen.

Die Bürger sorgen sich vor allem darum, dass der geplante Ausbau der Moormerlandstraße zwar den motorisierten Verkehr sicherer machen soll, die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer jedoch verschlechtern könnte. Nach ihrer Darstellung würden die breitere Fahrbahn, die geplanten Schutzeinrichtungen und die weiterhin zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h dazu führen, dass Fußgänger, Radfahrer und sonstige nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer deutlich weniger Ausweichmöglichkeiten hätten. Betroffen seien insbesondere Personen, die dort zu Fuß, mit dem Fahrrad oder Roller unterwegs seien, vielfach auch mit Kindern, Hunden oder Pferden. Darüber hinaus werde darauf hingewiesen, dass der betroffene Abschnitt Teil eines beliebten Radwegenetzes sei und auch von Tourenradfahrern sowie Schülern genutzt werde. Der Kern der vorgetragenen Bedenken liegt damit in der Annahme, dass die Leitplanke aus Sicht der Anwohner zwar dem Schutz der Kraftfahrzeugführer dient, für andere Verkehrsteilnehmer aber eine zusätzliche Gefahrenlage schaffen kann. Als vorzugswürdige Alternative wird eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf diesem kurzen Streckenabschnitt, etwa auf 50 km/h, angesehen. Dies würde nach Auffassung der Anwohner sowohl der Verkehrssicherheit insgesamt dienen als auch die Kosten der Maßnahme reduzieren.

Auffassung des Landkreises Leer

Die Samtgemeindeverwaltung hat die vorgetragenen Bedenken zum Anlass genommen, in den vergangenen Tagen erneut eine Temporeduzierung beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Der Landkreis Leer hat hierzu mitgeteilt, dass eine Reduzierung der Geschwindigkeit im Abschnitt zwischen der Osterstraße und der Westerstraße nicht genehmigt werde.

Der Landkreis vertritt hierbei eine von der bisherigen fachtechnischen Bewertung abweichende Auffassung. Nach Auffassung des Straßenverkehrsamtes treffen die vom Ingenieurbüro Grote aus den RPS 2009 abgeleiteten Schlussfolgerungen zwar grundsätzlich zu. Die Samtgemeinde Hesel habe jedoch ein Ermessen hinsichtlich der Berücksichtigung der RPS 2009. Zur Begründung wird angeführt, dass es sich bei der Moormerlandstraße um eine kommunale Straße handle, die Maßnahme keine Fördermaßnahme des Landes sei, lediglich eine Sanierung vorliege und keine relevanten Unfallzahlen bekannt seien. Hieraus zieht das Straßenverkehrsamt die Schlussfolgerung, dass zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fuß und Radverkehrs sowie von Personen auf Pferden, eine Abwägung gegen die Installation von Schutzeinrichtungen durch die Samtgemeinde möglich sei.

Erneute Prüfung durch das Ingenieurbüro

Das Ingenieurbüro Grote wurde unter Berücksichtigung dieser Argumentation gebeten, die Erforderlichkeit der Schutzeinrichtungen erneut zu überprüfen. Nach Prüfung des Sachverhalts hat das Büro mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht keine Empfehlung für einen Verzicht auf die Schutzeinrichtungen im Abschnitt zwischen der Osterstraße und der Westerstraße auf der südlichen Fahrbahnseite gegeben werden kann.

Bewertung der Samtgemeindeverwaltung

Bei der Moormerlandstraße handelt es sich nicht um eine einfache Gemeindestraße im Sinne einer Ortsstraße oder einer gewöhnlichen Außenbereichsstraße. Die Moormerlandstraße steht gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKomVG in der Baulast der Samtgemeinde Hesel, da sie eine Samtgemeindeverbindungsstraße gemäß § 47 Nr. 2 NStrG ist. Sie dient vorwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Mitgliedsgemeinden und steht in der funktionalen Einordnung unmittelbar unterhalb der klassifizierten Kreisstraßen. Der Hinweis auf fehlende Fördermittel ist für die Gefährdungsbeurteilung der konkreten Situation vor Ort daher nicht maßgeblich. Zudem handelt es sich bei der Baumaßnahme nicht lediglich um eine Sanierung, sondern um eine grundhafte Erneuerung. Dies ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Anwendung der RPS 2009.

Es ist zwar erfreulich, dass bislang keine relevanten Unfallzahlen vorliegen. Der bisherige Ausbauzustand der Moormerlandstraße hat die Verkehrsteilnehmer allerdings eher zu einer angepassten Geschwindigkeit veranlasst. Im Rahmen einer Verkehrsmessung der Samtgemeindeverwaltung an sieben Tagen im Oktober 2023 lag die Durchschnittsgeschwindigkeit bei 6.563 Fahrzeugen bei 63 km/h, die höchste gemessene Geschwindigkeit bei 115 km/h. Bei einer wiederholten Messung an sieben Tagen im November 2024 lag die Durchschnittsgeschwindigkeit bei 4.070 Fahrzeugen bei 51 km/h, die höchste gemessene Geschwindigkeit bei 89 km/h. Nach dem Ausbau der Moormerlandstraße werden die vorhandenen Schäden beseitigt sein, sodass mit einer Erhöhung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten zu rechnen ist. Es bleibt daher zu hoffen, dass sich die Unfallzahlen hierdurch nicht signifikant erhöhen.

Die Samtgemeinde Hesel steht damit vor einer schwierigen Entscheidung, bei der unterschiedliche Schutzgüter und Interessen gegeneinander abzuwägen sind. Einerseits ist die

Gesundheit der Kraftfahrzeugführer zu schützen. Andererseits gilt dies auch für die betroffenen Anlieger und sonstigen Verkehrsteilnehmer, die die Straße zu Fuß oder mit dem Fahrrad nutzen möchten.

Zuständigkeit

Da es sich um eine Angelegenheit von besonderer Tragweite handelt, erfolgt eine Vorlage an den Samtgemeindeausschuss gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Nach ausgiebiger Aussprache stelle Herr Johann Burlager den Antrag über Alternative 2 abzustimmen und eine Temporeduzierung weiterhin anzustreben.

Sodann ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Baumaßnahme zum Ausbau der Samtgemeindeverbindungsstraße Moormerlandstraße erfolgt abweichend der Empfehlung des Ingenieurbüros Grote, Papenburg dergestalt, dass im Abschnitt zwischen der Osterstraße und der Westerstraße auf der südlichen Fahrbahnseite keine Schutzeinrichtungen errichtet werden. Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h ist weiterhin anzustreben.

Tagesordnungspunkt 8.

Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Hesel

Vorlage: SG/2026/052

Sachverhalt:

Die aktuelle Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Hesel stammt aus dem Jahr 1999 (Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 17/1999 vom 15.09.1999). Auf Grundlage eines Satzungsmusters des Niedersächsischen Städte- und Gemeinde-bundes wurde eine Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung vorbereitet.

Das Muster einer Abwasserbeseitigungssatzung aus dem Jahr 2013 wurde mit Hilfe eines eigens von den kommunalen Spitzenverbänden dafür gegründeten Arbeitskreises aus Praktikerinnen und Praktikern überarbeitet und weist den Rechtsstand Januar 2025 auf. Die Mustersatzung ist mit dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung abgestimmt.

Eine Synopse war aufgrund des Änderungsumfangs nicht möglich. Die Änderung wurde ausführlich im Team besprochen und daraufhin ohne eine vorherige Synopse vorbereitet.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (7 Ja-Stimmen) ergeht folgende Beschlussempfehlung an den Samtgemeindeausschuss:

Beschluss:

Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Hesel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), in der jeweils aktuellen Fassung, i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), in der jeweils aktuellen Fassung, i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 16.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 8 Besondere Einleitungsbedingungen

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- § 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben
- § 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

IV. Schlussvorschriften

- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Befreiungen
- § 20 Haftung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 23 Datenschutz
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen,
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder dezentral mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde.
- (4) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser. Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser).

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind.

Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben und Pumpstationen, soweit sie nicht von Abs. 6 a) erfasst sind.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet hinter dem ersten Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der

- Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Samtgemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Samtgemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen 2 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der

Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Wenn ein Entwässerungsantrag erforderlich ist, ist der Entwässerungsantrag bei der zuständigen Samtgemeinde zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen. Liegt bei der für den Entwässerungsantrag und der für die Baugenehmigung/die Bauanzeige zuständigen Behörde keine Behördenidentität vor, sind die Anträge bei der jeweils zuständigen Behörde zeitgleich vorzulegen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Samtgemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- (3) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen, soweit die Samtgemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden, und
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - tierische und pflanzliche Öle und Fette soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden und einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drainwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die, in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere Anlage 11 Teil D entspricht.

- (3) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (4) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (6) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile,

Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2017-07 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden – Teil 1“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, Teil 4 von August 2019, Teil 30 von Februar 2012 und Teil 100 von Dezember 2016 – "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens nach 20 Jahren auf Dichtheit nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 zu überprüfen. Das Prüfverfahren, die Zeitspannen und Anlässe für die wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen sind nach der Tabelle 2 der DIN 1986-30 von Februar 2012 durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Dezember 2015 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe März 2019) zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Samtgemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers, erforderlich sind.
- (2) Der Samtgemeinde oder die Beauftragten der Samtgemeinde sind zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein (bspw. keine Überbauung, Überpflanzung etc.).
- (4) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige samtgemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Samtgemeinde kann über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Samtgemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten sind zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Samtgemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt per Textform und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube,
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,

- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,
 - c) eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlagen) sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986-100 von Dezember 2016 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Samtgemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Samtgemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (5) Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 2 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 19 Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), in der jeweils aktuellen Fassung), verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 165 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. §§ 3 Abs. 7, 3 a Abs. 265 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht bzw. nicht rechtzeitig beantragt;
 6. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder diese nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 7 Abs. 2 Abwässer nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
 8. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 9. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 10. § 11 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 11. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 12. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 13. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 14. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 15. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

- (1) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde im Intranet archivmäßig gesichert und verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 23 Datenschutz

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung und zur Erstellung eines Katasters nach § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), in der jeweils aktuellen Fassung, erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), in der jeweils aktuellen Fassung, erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Samtgemeinde notwendig ist. Es können insbesondere folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden:
- a) die postalische Anschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) der Name und die Anschrift des Grundstückseigentümers;
 - c) die Art und die Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - d) der Name und die Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gem. §§ 40 ff. NWG;
 - e) die Branchen und die Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser;
 - f) die Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
 - g) die Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - h) die aus Vorbehandlungsanlagen anfallenden Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
 - i) die Kennwerte der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abwasserbeseitigung und des Abwassergebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden:
- Meldedaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in der jeweils aktuellen Fassung,
 - Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß §§ 5 Abs. 1, Abs. 2 S.1 Nr. 1, Abs. 2 S.2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), in der jeweils aktuellen Fassung,
 - Gewerbedaten aus dem Gewerberegister nach der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 BGBl. I S. 202, in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Die Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

- (4) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein:
- Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabepflicht,
 - beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt,
 - andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich ist.
- (5) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Samtgemeinde unter <https://rathaus.hesel.de/Datenschutz> abrufbar.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.06.1999 außer Kraft.

Hesel, den 16.06. 2026

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

Tagesordnungspunkt 9.

Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung aus dem Teilhaushalt 3 (Mehraufwand ILV Baubetriebshof)

Vorlage: SG/2026/041

Sachverhalt:

Für den Winterdienst 2026 wurde im Haushaltsplan ein Gesamtbudget von 75.000 € vorgesehen. Diese Summe wurde auf die Anfangs- und Endansätze des Jahres 2026 mit je 37.500 € verteilt. Der Baubetriebshof der Samtgemeinde Hesel ist für die Organisation und Durchführung des Winterdienstes verantwortlich. Leider mussten in der laufenden Wintersaison unvorhergesehene Mehrbedarfe festgestellt werden, die zu einer erheblichen Überschreitung des ursprünglich geplanten Budgets geführt haben.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt (05.03.2026) sind bereits rund 184.000,00 € für den Winterdienst abgerechnet worden (davon ca. 16.500 Euro Endabrechnung 2025). Im Vergleich zu dem ursprünglich veranschlagten Budget von 75.000 € ergibt sich eine Budgetüberschreitung in Höhe von 146.500 € (184.000 € abzüglich 37.500 € = Anfangsansatz 2026). Dies ist eine erhebliche Abweichung, die vor allem durch die außergewöhnliche Witterung und den damit verbundenen Mehraufwand bedingt ist. Die Winterperiode 2026 hat sich deutlich stärker und langanhaltender entwickelt als ursprünglich erwartet. Häufige und teils anhaltende

Glätteperioden, bedingt durch Schnee- und Eislasten, führten zu einem signifikant höheren Einsatzaufwand. Dies hat nicht nur zu mehr Räum- und Streufahrten geführt, sondern auch den Materialverbrauch wesentlich erhöht. Auch die Arbeitszeiten des eingesetzten Personals wurden durch die unvorhergesehen hohe Einsatzhäufigkeit deutlich verlängert. Zusätzliche Überstunden und gegebenenfalls sogar der Einsatz von zusätzlichen Schichtplänen waren notwendig, was wiederum zu einem Anstieg der Personalkosten geführt hat.

Des Weiteren sind auch allgemeine Preissteigerungen bei den für den Winterdienst erforderlichen Streumitteln nicht unbemerkt geblieben. Diese Preisentwicklungen haben ebenfalls zur Kostensteigerung beigetragen und konnten im Vorfeld nicht abschließend eingeschätzt werden. Die genaue Ausprägung und Dauer der Winterereignisse ließen sich im Vorfeld nicht zuverlässig prognostizieren. Die winterlichen Bedingungen und deren Auswirkungen auf den Winterdienst stellen einen nicht planbaren Faktor dar, weshalb der ursprünglich eingeplante Ansatz von 75.000 € lediglich eine grobe Schätzung und eine Untergrenze darstellte. Aufgrund dieser Unwägbarkeiten war eine präzisere Kalkulation der benötigten Mittel nicht möglich. Insgesamt ist die Überschreitung des Budgets eine Folge der unvorhersehbaren Witterungsbedingungen und der damit verbundenen erhöhten Anforderungen an Personal und Material.

Die Abrechnung von dem Winterdienst erfolgt im Budget 01-33-ERG (Tiefbau - Gemeindestraßen) in diesem Budget liegt der Mehrbedarf vor. Die Erträge aus den internen Leistungsbeziehung Abrechnung Baubetriebshof fließen in das Budget 01-34-ERG (Betriebe).

Die zusätzlich benötigten Mittel können durch die Erträge der internen Leistungsbeziehung Abrechnung Baubetriebshof gedeckt werden und den überplanmäßigen Betrag in Höhe von 146.500,00 € ohne Auswirkungen auf andere Haushaltspositionen bereitstellen.

Die Buchung erfolgt überplanmäßig gem. § 117 Abs. 1 NKomVG.

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) ergeht folgende Beschlussempfehlung an den Samtgemeinderat:

Beschluss:

Im Ergebnisplan des Teilhaushaltes 3 wird überplanmäßig ein Betrag in Höhe von 146.500 Euro als Haushaltsermächtigung für die Aufwendungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG in 2026 bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus den Erträgen der internen Leistungsbeziehung Abrechnung Baubetriebshof.

Tagesordnungspunkt 10.

Fußverkehrs-Check 2025: Abschlussbericht

Vorlage: SG/2026/031

Sachverhalt:

Das Zufußgehen ist die einfachste und ursprünglichste Art der Fortbewegung und auch heute beginnt und endet fast jede Wegeketten zu Fuß. Darum ist eine fußgängerfreundliche Gestaltung von Wegen und Plätzen eine wichtige Voraussetzung, um die Aufenthalts- und Lebensqualität

sowie die Verkehrssicherheit der Bevölkerung zu erhöhen. Hier setzt der Fußverkehrs-Check an.

Nach erfolgreicher Bewerbung hat die Samtgemeinde Hesel 2025 als eine von zehn Kommunen in Niedersachsen am vom Land geförderten Fußverkehrs-Check der Beratungseinheit MOBILOTSIN bei der Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) teilgenommen. Das von der LNVG beauftragte Verkehrsplanungsbüro Planersocietät übernahm Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Fußverkehrs-Checks.

Der Fußverkehrs-Check folgt dabei einem standardisierten Verfahren. In insgesamt vier öffentlichen Veranstaltungen werden Problemstellen und Lösungsansätze mit Interessierten gemeinsam diskutiert. Schwerpunkte des Fußverkehrs-Check in der Samtgemeinde waren Barrierefreiheit, sichere Querungen und Verkehrssicherheit mit Fokus auf Schulwegesicherheit. Daher wurden die Ortsbegehungen in Bereichen um zwei Grundschulstandorte durchgeführt, in Hesel und Holtland. Im öffentlichen Auftaktworkshop am 01.07.2025 wurden erste Problemstellen und mögliche Begehungsstrecken diskutiert. In Hesel fand am 03.09.2025 eine Begehung mit 14 Interessierten statt. Die Begehung führte von der Villa Popken über den Kaarkpad, die Kirchstraße, den Möntkeweg und die Stikelkamper Straße. In Holtland fand am 04.09.2025 eine Begehung mit 20 Interessierten teil. Die Begehung führte von der Leeraner Straße über die Süderstraße, die Schulstraße und die Siebestocker Straße. Am 06.11.2025 wurden die Ergebnisse und Maßnahmenvorschläge in einem öffentlichen Abschlussworkshop vorgestellt und diskutiert.

Das Planungsbüro hat einen Abschlussbericht zur Dokumentation des Fußverkehrs-Checks erarbeitet. Dieser zeigt die Stärken und Schwächen des Zufußgehens in der Samtgemeinde Hesel auf und zeigt für die ausgewählten Routen exemplarische Anregungen und Hinweise zur Steigerung der Barrierefreiheit und Verkehrssicherheit auf und gibt Empfehlungen für die Förderung des Fußverkehrs. Der Fußverkehrs-Check ist aber kein eigenständiges Fußverkehrskonzept mit systematischer Bestandsanalyse und konkretisierter Maßnahmenkonzeption. Der Abschlussbericht ist der Vorlage als Anhang beigelegt. Über den Abschlussbericht und die Maßnahmenempfehlungen wurden die Gemeinderäte Hesel und Holtland ebenfalls informiert.

Die meisten baulichen Maßnahmenempfehlungen liegen in der Verantwortung der Mitgliedsgemeinden. Die besonderen Belange des Fußverkehrs sollte die Samtgemeinde selbst insbesondere bei der Gestaltung von Samtgemeindestraßen sowie den Außenbereichen und der Erschließung der eigenen Liegenschaften berücksichtigen. Um den Fußverkehr zu fördern, kommt der Samtgemeinde vielmehr eine unterstützende Rolle bei der Durchführung zu. Darüber hinaus kann sie auch ordnungsrechtlich aktiv werden. Die Verwaltung kann die Belange des Fußverkehrs gegenüber den Mitgliedsgemeinden vertreten und wird die Mitgliedsgemeinden entsprechend bei der Umsetzung von Maßnahmen unterstützen.

Aus Perspektive der Fußverkehrsförderung sind für den Verantwortungsbereich der Samtgemeinde Hesel im Kern nachfolgende Empfehlungen im Abschlussbericht enthalten (S. 15ff.). **Grundsätzlich können die Maßnahmenempfehlungen auf weitere Bereiche der Samtgemeinde angewendet werden**, auch wenn diese nicht Teil des Fußverkehrs-Checks waren. **Insbesondere bei Neubau- und Umbaumaßnahmen sollten die Empfehlungen und Belange des Fußverkehrs berücksichtigt werden.** Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen bedarf vielerorts einer intensiven Abstimmung mit Kreis- und Landesbehörden, entsprechender Genehmigungen der Verkehrsbehörde sowie der Initiative und des politischen Willens der Mitgliedsgemeinden, um die zuständigen Straßenbaulastträger für Maßnahmen zur Verbesserung der Fußverkehrssituation zu gewinnen.

A1 – Hindernisfreie Gehwege

Die Straßen im Samtgemeindegebiet weisen häufig geringe bauliche Breiten auf, die Begegnungsverkehr erschweren. Zusätzliche Einengungen und eingeschränkte Sichtbeziehungen entstehen durch hereinragende Vegetation. Empfohlen wird die regelmäßige Grünpflege öffentlicher Flächen sowie Ansprache von privaten Eigentümerinnen, um bei Bedarf den notwendigen Rückschnitt zu veranlassen.

B4 – Sicheres Queren Ostfriesland-Wanderweg

Die Querungen des Ostfriesland-Wanderwegs weisen teilweise Defizite auf. So kann die farbliche Gestaltung der Kirchstr. zu Missverständnissen bzgl. der Vorrangregelung führen. Die Querung der Stikelkamper Str. ist für den Kfz-Verkehr schlecht erkennbar. Außerdem fehlen Elemente der Barrierefreiheit. Empfohlen wird, die Vorrangregeln durch Verkehrszeichen und/oder Markierungen deutlich hervorzuheben. An neuralgischen Querungsstellen des Wanderwegs sollte geprüft werden, ob die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs sinnvoll ist. Darüber hinaus wird empfohlen, die zulässige Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs in den Querungsbereichen auf 30 km/h zu beschränken. Die Sichtbeziehungen können durch Vegetationsrückschnitt verbessert werden. Die Barrierefreiheit kann durch gut erkennbare taktile und visuelle Übergangsbereiche gesteigert werden.

D3 – Einrichtung von Hol- und Bringzonen

Aufgrund von Hol- und Bringverkehren vor den Grundschulen kann es zu unübersichtlichen Verkehrssituationen kommen. Empfohlen wird die Einrichtung sogenannter Elternhaltestellen, die mindestens 250 m von der Schule entfernt sein sollten, unter Einbeziehung der Grundschule.

D5 – Schulisches Mobilitätsmanagement

Wird der Schulweg als unsicher wahrgenommen, führt dies vermehrt zu sogenannten Elterntaxen. So entsteht zusätzlicher Kfz-Verkehr und die Sicherheit für zu Fuß oder mit dem Fahrrad kommende Kinder nimmt weiter ab. Diese negative Kreislaufwirkung verringert die Attraktivität, den Schulweg zu Fuß oder mit dem Rad zu meistern. Es wird empfohlen, ein schulisches Mobilitätsmanagement einzuführen, um die Mobilität von Schüler:innen nachhaltig zu beeinflussen und frühzeitig ein entsprechendes Bewusstsein zu fördern. Hierzu sollten Maßnahmen aus den Bereichen Information, Motivation, Koordination und Infrastruktur umgesetzt werden, beispielsweise Laufbusse, Aktionstage oder Schulwegpläne zur Kennzeichnung sicherer Wege. Eine enge Einbindung der Schulen sowie von Lehrkräften und Eltern ist dabei sicherzustellen.

Allgemeine Empfehlungen

Der Fußverkehr wurde lange vernachlässigt, obwohl er eine zentrale Rolle im Mobilitätsgeschehen einnimmt. Aufbauend auf dem Fußverkehrs-Check wird empfohlen, klare kommunale Ziele festzulegen und konsequent umzusetzen. Dazu zählen insbesondere die stärkere Berücksichtigung des Fußverkehrs bei Planungen, die Trennung von Rad- und Fußverkehr, die Reduzierung von Elterntaxis, kürzere Wartezeiten an Ampeln, mehr Barrierefreiheit sowie eine höhere Schulwegsicherheit. Auch eine Umverteilung von Flächen zugunsten des Fußverkehrs ist dabei zu berücksichtigen. Kurzfristig umsetzbare Maßnahmen sollten prioritär realisiert werden, ohne langfristige Ziele aus dem Blick zu verlieren. Erfolgreiche Ansätze sind auf weitere Quartiere zu übertragen und in programmatischen Maßnahmenpaketen (z. B. barrierefreie Querungen, Gehwegsanierungen) für das gesamte Samtgemeindegebiet zu bündeln.

Zur Verstetigung wird empfohlen, organisatorische und strukturelle Voraussetzungen für eine

systematische Fußverkehrsförderung zu schaffen, sowie die Verwaltung insgesamt zu sensibilisieren. Ergänzend wird ein strategisches Vorgehen empfohlen, etwa durch ein Grundsatzpapier oder ein Nahmobilitätskonzept. Zur konkreten Umsetzung eignen sich Vor-Ort-Begehungen mit Dokumentation, fundierte Analysen sowie bei Bedarf Sicherheitsaudits. Die Beteiligung der Bürgerschaft sollte dabei weiterhin aktiv genutzt werden. Zudem wird eine Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Kommunen empfohlen, um von Beratung, Vernetzung und fachlicher Unterstützung zu profitieren und bestehende Strategien konsequent fortzuführen.

Sitzungsverlauf:

Herr Köster stellt fest, dass der Ausschuss über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden ist.

Tagesordnungspunkt 11.

Anträge

Tagesordnungspunkt 11.1.

Holzbauoffensive

- Etablierung des nachwachsenden Rohstoffes Holz als ökologischer Baustoff unter Berücksichtigung von Klimaschutz und CO₂-Bindung im Gebäudesektor (Antrag der CDU-Fraktion vom 13.01.2026)

Vorlage: SG/2026/037

Sachverhalt:

Der anliegende Antrag der CDU-Fraktion vom 13.01.2026 wird nachfolgend beantwortet. Die Beantwortung des Antrags ist zwischen Fördermittel-, Immobilien- und Klimamanagement sowie Planungsamt, Vergabestelle und Wirtschaftsförderung abgestimmt.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen konventionellem Massivbau und Holzbau liegt in der Klimabilanz der eingesetzten Materialien. Die Herstellung von Zement ist sowohl energieintensiv als auch prozessbedingt emissionsreich. Bei der Produktion von Zementklinker entstehen erhebliche Mengen CO₂. Nach Berechnungen der Deutsche Emissionshandelsstelle liegt der spezifische Emissionswert bei rund 790 kg CO₂ je Tonne Zementklinker. Demgegenüber weist Holz als Baustoff mehrere klimarelevante Vorteile auf. Neben einem geringeren Energieeinsatz in der Verarbeitung fungiert Holz als natürlicher CO₂-Speicher und entzieht der Atmosphäre langfristig Kohlenstoff. Nach Angaben der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe speichert Holz etwa 250 kg CO₂ in einem Kubikmeter. Gebäude in Holzbauweise können somit zusätzlich als CO₂-Senken wirken, was für die Erreichung der Klimaziele von zentraler Bedeutung ist.

Auch in logistischer Hinsicht ergeben sich Unterschiede: Aufgrund des deutlich geringeren Eigengewichts von Holz gegenüber Beton oder Stahl sind Transporte weniger energieintensiv und benötigen in der Regel geringere Kapazitäten. Dies reduziert sowohl Kosten als auch transportbedingte Emissionen. Darüber hinaus bietet der Holzbau Vorteile im Bauprozess. Durch einen hohen Vorfertigungsgrad, insbesondere bei modularen Bauweisen, können Bauzeiten gegenüber konventionellen Verfahren deutlich verkürzt werden. Vorgefertigte Elemente werden industriell hergestellt und vor Ort lediglich montiert, was zu

Effizienzgewinnen und geringeren Belastungen auf der Baustelle führt.

Auch die Nachnutzung ist in die Gesamtbewertung einzubeziehen. Holzgebäude lassen sich am Ende ihrer Nutzungsdauer vergleichsweise energiearm zurückbauen. Die gewonnenen Materialien können in einer sogenannten Kaskadennutzung weiterverwendet werden, etwa als Baustoff, in Holzwerkstoffen oder zur energetischen Verwertung. Dies verbessert die Gesamtökobilanz zusätzlich.

Gleichzeitig sind regionale Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. In Regionen mit geringer forstwirtschaftlicher Prägung, wie etwa Teilen Ostfrieslands, ist der Holzbau kulturell und wirtschaftlich bislang weniger stark verankert, was sich auf Verfügbarkeit, Erfahrung und Akzeptanz auswirken kann. Dies stellt jedoch kein grundsätzliches Hemmnis dar.

Beim Einsatz von Holz ist zudem auf klare Nachhaltigkeitskriterien zu achten. Vorrangig sollten regionale Hölzer aus zertifiziert nachhaltiger Waldbewirtschaftung verwendet werden. Der Einsatz von Tropenholz oder Holz aus nicht nachhaltigen Quellen ist entsprechend den Vorgaben europäischer Regelwerke sowie Initiativen wie dem Klima-Bündnis auszuschließen.

Welche Möglichkeiten bestehen, eine aktive Rolle bei der Förderung und Umsetzung einer Holzbauoffensive innerhalb der Samtgemeinde Hesel zu übernehmen?

Im Sinne einer Holzbauoffensive kann die Samtgemeinde Hesel drei Rollen einnehmen, um Holzbauweisen lokal zu fördern. Holzbauweisen können finanziell gefördert werden. Es kann zu Holzbau informiert und beraten werden. Außerdem kann die Samtgemeinde eine Vorbildfunktion wahrnehmen. Die Mitgliedsgemeinden könnten im Rahmen der Bauplatzvergabe auf Holzbauweisen hinwirken.

Förderung: Durch ein kommunales Förderprogramm könnte die Samtgemeinde einen finanziellen Anreiz für Holzbauweisen geben. Es wird auf die Stadt Freiburg i. Br. verwiesen, die ein solches Förderprogramm anbietet (<https://www.freiburg.de/pb/1974662.html>, Merkblatt in der Anlage).

Information/Beratung: Die Samtgemeinde könnte zum Thema Holzbau informieren bzw. beraten. Angesichts vorhandener Kapazitäten und Kompetenzen innerhalb der Verwaltung, müsste die Beratung allerdings durch beauftragte Dritte erfolgen.

Vorbildfunktion: Die Samtgemeinde kann öffentlichkeitswirksam darstellen und praktisch belegen, wie Holzbau umgesetzt werden kann. Dafür müsste sie im Neu- und Erweiterungsbau sowie ggf. bei Sanierungen auf Holzbauweise setzen und dies entsprechend kommunizieren. Vergaberechtlich verfügt die Samtgemeinde über ein Leistungsbestimmungsrecht und kann die Konstruktionsweise festlegen, soweit dies durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt ist (z. B. aus Gründen der Nachhaltigkeit) und die Anforderungen dem Grundsatz der Produktneutralität entsprechen.

Bauplatzvergabe: Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Vergabekriterien der Mitgliedsgemeinden für die Bauplatzvergabe so anzupassen, dass bestimmte Bauweisen, hier Holzbauweise, durch zusätzliche Punkte berücksichtigt werden. Voraussetzung ist jedoch das Vorhandensein entsprechender Kriterien sowie der politische Wille zur Anpassung. Aktuell ist die praktische Relevanz solcher Kriterien eingeschränkt, da die Nachfrage nach Baugrundstücken in neuen Wohngebieten deutlich zurückgegangen ist und teilweise weniger Bewerber als Grundstücke vorhanden sind. Dies führt dazu, dass trotz Punktesystem alle Bewerber berücksichtigt werden. Zumal die Gemeinden daran interessiert sind, Grundstücke

zeitnah zu veräußern, um Planungs- und Erschließungskosten zu decken. Zusätzliche Auflagen könnten diesem Ziel entgegenstehen.

Zudem bestehen planungsrechtliche Einschränkungen: Viele Bebauungspläne schreiben über die örtlichen Bauvorschriften bestimmte Fassadenmaterialien wie Verblendmauerwerk vor und lassen optisch erkennbare Holzbauweisen nur eingeschränkt zu. Vergabekriterien sowie vertragliche Regelungen müssen zwingend mit diesen Vorgaben übereinstimmen, sodass eine Förderung der Holzbauweise nur möglich ist, wenn entsprechende Spielräume im Bebauungsplan bestehen. Die von außen nicht sichtbare Konstruktion der Gebäude in Holzbauweise ist davon allerdings nicht betroffen.

Bei Vorhaben nach dem „Bau-Turbo“ (Wohnungsbau) können Gemeinden ihre Zustimmung mit Nebenbestimmungen versehen, etwa durch Vorgaben zur Holzbauweise. Während in beplanten Bereichen Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften über den Bau-Turbo ausgeschlossen sind, kann die Zustimmung in unbeplanten Bereichen auch an gestalterische Vorgaben geknüpft werden.

Eine Verankerung der Holzbauweise in städtebaulichen Verträgen oder Kaufverträgen ist grundsätzlich möglich, setzt jedoch voraus, dass sich Bauherren bereits bei Vertragsschluss verbindlich festlegen. Angesichts üblicher Baufristen und späterer Planungsentscheidungen ist dies nicht immer realistisch; zudem ist die Durchsetzbarkeit bei Abweichungen unklar.

Insgesamt ist eine Förderung der Holzbauweise rechtlich denkbar, derzeit jedoch nur eingeschränkt praktikabel. Entscheidend ist, die Bauweise frühzeitig in der Planung neuer Baugebiete zu berücksichtigen, um die erforderlichen Grundlagen in den Bebauungsplänen zu schaffen.

Inwiefern können zukünftige kommunale Bauvorhaben (z. B. Feuerwehrhäuser, Kindertagesstätten, Verwaltungsgebäude) unter Einsatz von Holzbauweisen geplant oder umgesetzt werden?

Alle kommunalen Neubauten und Erweiterungen können grundsätzlich in Holz- oder Holzhybridbauweise realisiert werden, wobei die Umsetzung von den jeweiligen Rahmenbedingungen abhängt. Holz lässt sich dabei von der Bodenplatte bis zum Dach einsetzen. Holzschutz ist zu beachten, stellt jedoch kein grundsätzliches Hindernis dar. Für die Dämmung können außerdem ökologische Materialien wie Zellulose, Holzfaser, Hanf, Schaf- oder Baumwolle sowie Schilf, Stroh, Kokos oder Kork verwendet werden. Durch überwiegende Schraubverbindungen kann das Holz sortenrein zurückgeführt werden, was den Rückbau vereinfacht und Entsorgungskosten reduziert, aber auch Erweiterungen leichter realisierbar macht. Anforderungen an Statik und Brandschutz lassen sich auch im Holzbau grundsätzlich erfüllen. Außer Gebäuden können auch Ingenieurbauwerke wie Brücken in Holzbauweise errichtet werden.

Der Neubau der Stützpunktfeuerwehr Holtland wird in Holzrahmenbauweise geplant. Der Neubau kann als Pilotprojekt betrachtet werden, um Erfahrungen mit dieser Bauweise zu sammeln. Aber auch bei abgeschlossenen Bauvorhaben wurden bereits Elemente des Holzbaus eingesetzt. So wird das Dach der Bewegungshalle der Kita Brinkum durch ein Holztragwerk statt Stahlträgern getragen.

Auf folgenden Seiten sind u. a. Beispiele für kommunale Gebäude in Holzbauweise zu finden:
<https://www.holzbauoffensivebw.de/de/frontend/product/index>
<https://www.holzbauatlas.de/holzbauprojekte/>

Welche Förderprogramme und finanziellen Unterstützungen (Land, Bund, EU) können für Bauprojekte in Holzbauweise in Anspruch genommen werden?

Spezifische Förderprogramme für Holzbauweisen in Niedersachsen sind der Verwaltung nicht bekannt. Ein Anknüpfungspunkt wäre die Initiative proHolz, die beim 3N Kompetenzzentrum angesiedelt ist. Dort gibt es ein Förderprogramm, das die Beförderung des Holzbaus in Niedersachsen vorantreiben soll. Genaue Details können der Website <https://www.3-n.info/proHolz-Niedersachsen> allerdings nicht entnommen werden und die entsprechende Ansprechpartnerin konnte nicht erreicht werden. Die Sparte proHolz ist aus dem Landesmarketingfonds Holz Niedersachsen hervorgegangen, so dass die Vermutung nahe liegt, dass es sich eher um Marketingaktivitäten handelt. Genaue Rahmenbedingungen können somit zum jetzigen Zeitpunkt nicht verlässlich mitgeteilt werden.

Diverse Förderprogramme für Neubau und Sanierung können auch für Holzbauweisen eingesetzt werden, da in der Regel keine bestimmte Bauweise vorausgesetzt wird. Durch Holzbauweise werden in der Regel geringe Lebenszykluskosten erzielt, die sich positiv auf die Bewertung auswirken. Außerdem kann mit Holzbauweisen das Qualitätssiegel nachhaltiges Gebäude (QNG) leichter erfüllt werden, was sich positiv auf die Förderquote der Bundesförderung für effiziente Gebäude auswirkt. Verschiedene Förderungen, die über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit zinsgünstigeren Krediten unterstützt wurden, enden zum 30.06.2026. Welche Förderungen zukünftig zur Verfügung stehen werden, kann aktuell nicht abgeschätzt werden.

Sind Kooperationen mit regionalen Holzbaufachbetrieben, Handwerkskammern oder Forschungsinstituten möglich?

Direkte Kooperationen mit einzelnen regionalen Holzbaufachbetrieben sind aus vergabe- und beihilferechtlichen Gründen kritisch zu bewerten, insbesondere wenn hierdurch eine Bevorzugung einzelner Unternehmen entstehen könnte. Im Rahmen der Wirtschaftsförderung könnten jedoch Möglichkeiten zur indirekten Zusammenarbeit bestehen, beispielsweise durch offene Netzwerke, Informationsangebote, Veranstaltungen oder Kooperationen mit Kammern und Forschungseinrichtungen, sofern diese diskriminierungsfrei und transparent ausgestaltet sind. Denkbar wäre, dass die Samtgemeinde hier Hilfestellung für Privatpersonen in Form von einer Übersichtsliste zur Verfügung stellt, welche Unternehmen im Holzbau tätig sind oder wo überhaupt regionales Baumaterial für eine Holzbauoffensive zu bekommen ist.

Sitzungsverlauf:

Herr Köster stellt fest, dass der Ausschuss über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden ist.

Tagesordnungspunkt 12.

Anfragen

Die Anfragen werden abschließend beantwortet.

Tagesordnungspunkt 13.

Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

Tagesordnungspunkt 14.

Schließung der Sitzung

Herr Köster bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme und schließt die Sitzung des Ausschusses um 20:37 Uhr.

Fachausschussvorsitzender

Protokollführer

Erwin Köster

Joachim Duin